

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 8. April 2003****über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Wiederaufbau für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

(2003/419/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss der Europäischen Agentur für Wiederaufbau für das Haushaltsjahr 2001, zusammen mit den Antworten der Agentur (C5-0596/2002) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0090/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 ⁽²⁾ sowie Artikel 185 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0079/2003),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.